

**Allgemeine Vertragsbedingungen
für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)**

Stand: 08/2022	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)	Seite 1 von 26
----------------	---	----------------

Inhalt

1.	Vertragsbedingungen, Vertragsschluss.....	3
2.	Leistungsumfang und Leistungsausführung.....	4
3.	Änderung des Vertrags, Anordnungen des Auftraggebers	5
4.	Ausführungstermine	7
5.	Behinderung und Unterbrechung der Ausführung	8
6.	Vertragsstrafe	9
7.	Personal und Geschäftssprache, Nachunternehmer, Bietergemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft (ARGE) und Mindestlohn	10
7.1	Personal und Geschäftssprache.....	10
7.2	Nachunternehmer	10
7.3	Bietergemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft (ARGE)	11
7.4	Mindestlohngesetz und Arbeitnehmer-Entsendegesetz	11
8.	Vom Auftragnehmer zu beschaffende Genehmigungen und Erlaubnisse	12
9.	Baustelleneinrichtung, Materialbereitstellung	12
10.	Berichts- und Hinweispflichten.....	13
11.	Prüfungsrecht des Auftraggebers, Prüfungsrecht von Behörden oder Prüfstellen	14
12.	Gefahrübergang, Abnahme	15
13.	Mängelrechte / Mängelhaftung.....	15
14.	Leistungserfassung, Aufmaß.....	16
15.	Vertragliche Preise.....	16
16.	Zahlungsbedingungen.....	18
17.	Sicherheitsleistung.....	19
17.1	Vertragserfüllungssicherheit	19
17.2	Gewährleistungssicherheit.....	20
18.	Abtretungsverbot	20
19.	Haftung.....	20
20.	Versicherung.....	21
20.1	Haftpflichtversicherung	21
20.2	Exzedenten-Haftpflichtversicherung	21
20.3	Bauwesen- und Montageversicherung.....	22
20.4	Schadensmeldung.....	23
21.	Kündigungsrechte	23
22.	Nutzungsrechte / Urheberrechte	23
23.	Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Datenschutz.....	24
24.	Informationssicherheit	25
25.	Schlussbestimmungen	26

1. Vertragsbedingungen, Vertragsschluss

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG) der bayernets GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) sind anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern bzw. Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, mit denen der Auftraggeber den Vertrag abschließt (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt). Auftraggeber und Auftragnehmer werden nachfolgend auch gemeinsam als die „Parteien“ und einzeln als eine „Partei“ bezeichnet.
- (2) Im Falle einer EU-weiten Ausschreibung kommt der Vertrag mit Zugang des Zuschlagsschreibens beim Auftragnehmer zustande. Im Übrigen gilt der Vertrag mit Zugang des Bestellschreibens des Auftraggebers beim Auftragnehmer als abgeschlossen.
- (3) Es gelten ausschließlich diese AVG. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der Auftraggeber schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt hat.
- (4) Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Rechtsgeschäfte für den Auftraggeber abzuschließen oder rechtsverbindliche Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben oder entgegenzunehmen, es sei denn, es liegt eine gesonderte schriftliche Bevollmächtigung durch den Auftraggeber vor. Der Auftragnehmer darf finanzielle Verpflichtungen des Auftraggebers nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung eingehen.
- (5) Für die beiderseitigen Leistungen gelten die folgenden Unterlagen als Vertragsbestandteile in der nachstehenden Rangfolge:
 - a) Bestellschreiben bzw. Zuschlagsschreiben
 - b) Preise des Letztpreisangebots
 - c) beiderseitig unterzeichnete(s) Verhandlungsprotokoll(e)
 - d) gegebenenfalls sonstige Ausschreibungsunterlagen (dies sind solche, die entsprechend gekennzeichnet sind und auf diese Vertragsziffer (Ziff. 1 Abs. 5 d) der AVG) verweisen)
 - e) Leistungsbeschreibung inklusive der gegebenenfalls zugehörigen Anlagen und sonstiger technischer Vertragsunterlagen
 - f) diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)
 - g) Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere des Bauvertragsrechts und des Werkvertragsrechts.
 - h) Muster Vertragserfüllungsbürgschaft und Muster Gewährleistungsbürgschaft
- (6) Ist Vertragsgegenstand der Bau einer gastechischen Anlage, kann Bestandteil der Leistungsbeschreibung eine Leistungsbeschreibung baulicher Teil (LB), gegebenenfalls mit Freianlagen, und/oder eine Leistungsbeschreibung technischer Teil (LT) sein. Der technische Teil der Leistungsbeschreibung kann aus einem maschinentechnischen Teil (LT-M) und/oder einem rohrleitungstechnischen Teil (LT-R) und/oder einem elektrotechnischen Teil (LT-E) bestehen. Der Vertrag kann auf den baulichen Teil oder den technischen Teil beschränkt sein. Insoweit entfallen die

Vertragsbestandteile und Regelungen, die sich ausschließlich auf den nicht betroffenen baulichen bzw. den nicht betroffenen technischen Teil beziehen.

- (7) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gelten die Bestimmungen des vorrangigen Vertragsbestandteils mit dem in alphabetischer Reihenfolge vorhergehenden Buchstaben. Soweit ein vorrangiger Vertragsbestandteil keine Aussage trifft, wird dieser durch die nachfolgenden Vertragsbestandteile ergänzt. Bestehen innerhalb eines oder zwischen verschiedenen Vertragsbestandteilen Widersprüche hinsichtlich technischer Fragen, entspricht aber eine Angabe nicht dem Stand der Technik, so hat diejenige nach dem Stand der Technik Vorrang.
- (8) Verbleiben hinsichtlich der Vertragsbestandteile Unklarheiten, Lücken oder Zweifel hinsichtlich des Vorrangs, die nicht anhand der Vertragsbestandteile selbstklärbar sind, steht dem Auftraggeber das Recht zu, nach § 315 BGB eine Bestimmung über den Vorrang zu treffen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Feststellung entsprechender Unklarheiten, Lücken oder Zweifel rechtzeitig zur Leistungsbestimmung aufzufordern. Aus dem Bestimmungsrecht des Auftraggebers kann der Auftragnehmer keine Mehrvergütungs- oder Terminverlängerungsansprüche ableiten, es sei denn, die auftretenden Zweifel waren für den Auftragnehmer auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar.

2. Leistungsumfang und Leistungsausführung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Leistungen zu erbringen, die zur termingerechten Erreichung des in der Leistungsbeschreibung dargestellten Werkerfolgs erforderlich sind. Hierzu hat der Auftragnehmer auch die zur Erreichung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Qualitäts-, Druck- und Funktionsprüfungen durchzuführen bzw. zu unterstützen sowie das Bautagebuch, die Dokumentation und, soweit einschlägig, das Rohrbuch anzufertigen.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Bau- und Ablaufplanung inklusive der dazu erforderlichen Organisation zu erstellen. Dem Auftragnehmer obliegt die Anfertigung der notwendigen Detail- und Montagepläne sowie Ausführungsunterlagen, soweit sie nicht gemäß Leistungsbeschreibung vom Auftraggeber beigestellt werden.
- (3) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen eigenverantwortlich, sach- und fachgerecht zu erbringen. Durch die Vorgaben in den Vertragsbestandteilen übernimmt der Auftraggeber nicht das Ausführungsrisiko des Auftragnehmers.
- (4) Der Auftragnehmer hat die auszuführenden Arbeiten in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber ständig und umfassend zu leiten, zu überwachen und seine Tätigkeiten mit denen anderer am Bau beteiligter Unternehmen zu koordinieren.
- (5) Der Auftragnehmer hat sich mit allen vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen (insbesondere Vorleistungen, Material, Pläne, Berechnungen etc. sowie Genehmigungen und Erlaubnisse) in Bezug auf das Bauvorhaben vertraut zu machen und alle darin enthaltenen Auflagen und Verpflichtungen einzuhalten. Dabei hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen umgehend auf Plausibilität, Durchführbarkeit und Einhaltung der Termine zu überprüfen und dem Auftraggeber diesbezügliche Bedenken unverzüglich mitzuteilen.

Stand: 08/2022	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)	Seite 4 von 26
----------------	---	----------------

- (6) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den einschlägigen technischen und nichttechnischen Normen und Regelwerken in der jeweils geltenden Fassung zu erbringen.
- (7) Der Auftragnehmer hat seine sämtlichen Leistungen so zu erbringen, dass die Ausführung und deren Ergebnis im Zeitpunkt der Abnahme, dem jeweils geltenden Stand der Technik entspricht und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und des Umweltschutzes sowie die örtlichen Verhältnisse beachtet sind.
- (8) Dem Auftragnehmer obliegt die Erkundigungspflicht hinsichtlich der im Baufeld vorhandenen Infrastruktur. Dies gilt insbesondere für unterirdisch verlegte Leitungen, Kabel und sonstige Einbauten, auch wenn diese sich in Privatgrundstücken befinden. Als Baufeld gilt dabei der gesamte Arbeitsstreifen bzw. Arbeitsbereich einschließlich Zuwegung (auch öffentliche) und Lagerplätze, mithin der gesamte Bereich, in dem im Zusammenhang mit den Bauarbeiten (auch durch das Überfahren mit schwerem Gerät) Infrastruktur beeinträchtigt werden kann.
- (9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von der Baumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten spätestens 14 Kalendertage vor Beginn der Bauarbeiten aufzusuchen und den angetroffenen Grundstückszustand sowie auftretende Probleme zu eruieren und zu protokollieren (Baueinweisungsprotokoll). Die Protokolle sind vom Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten gegenzeichnen zu lassen und dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen. Klarstellend halten die Parteien fest, dass die Verträge mit dem Grundstückseigentümer zwischen dem Auftraggeber und dem Grundstückseigentümer geschlossen werden. Dies ändert an der vorstehenden Verpflichtung nichts.
- (10) Soweit bei der Auftragsdurchführung Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Auftragnehmer die Abfälle auf eigene Kosten gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften. Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer einen entsprechenden Entsorgungsnachweis kostenfrei vor. Die Entsorgung von Rohrstaub und Flüssigkeiten aus Gasleitungen ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- (11) Das Betreten und Befahren eines Betriebsgeländes des Auftraggebers sowie Arbeiten an Anlagen des Auftraggebers sind rechtzeitig bei dem vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner und dem die Anlage planenden und überwachenden Ingenieur anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals des Auftraggebers ist Folge zu leisten.
- (12) Müssen Entscheidungen des Auftraggebers eingeholt werden, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich ausreichende Entscheidungsalternativen mit begründeten Empfehlungen vorzulegen und ihn bei der Entscheidungsfindung zu beraten.

3. Änderung des Vertrags, Anordnungen des Auftraggebers

- (1) Änderungen des Vertrages und das Anordnungsrecht des Auftraggebers richten sich nach den nachfolgenden Regelungen; soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt das Gesetzesrecht.
- (2) Änderungen des Vertrages sind vom Auftraggeber begehrte Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs oder Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind.

Stand: 08/2022	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)	Seite 5 von 26
----------------	---	----------------

Derartige Änderungen des Vertrages können auch zeitlicher Art (z.B. Unterbrechungen der Leistungsausführung, Terminänderungen, Beschleunigungsanordnungen) sein.

- (3) Begehrt der Auftraggeber eine Änderung des Vertrages nach Ziffer 3 Abs. 2, so streben die Parteien Einvernehmen über die Änderung und die in Folge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung unverzüglich, spätestens sieben Kalendertage nach Erhalt des Änderungsbegehrens und Übergabe einer für die Änderung etwaig erforderlichen Planung schriftlich vorzulegen. Ist der Auftragnehmer in diesen Fällen nicht in der Lage, ein Angebot innerhalb der Frist zu erstellen, hat er dem Auftraggeber dies unverzüglich anzuzeigen; es gilt dann stattdessen eine angemessene Frist. Das Angebot des Auftragnehmers muss prüfbar sein.
- (4) Das Angebot hat die verschiedenen Möglichkeiten, die jeweiligen Vor- und Nachteile, den Aufwand, die zu erwartenden Kosten, auch im Hinblick auf andere Gewerke sowie den Einfluss auf den Zeitplan zu enthalten.
- (5) Die Kosten der Angebotserstellung trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers nicht annimmt oder von der Leistungsänderung gänzlich oder teilweise Abstand nimmt.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in allen Fällen, in denen er über die vereinbarte Vergütung hinausgehende Zahlungen (zusätzliche Vergütung, Mehrkostenerstattung etc.) beanspruchen möchte, schriftlich und unverzüglich vor Durchführung oder Unterlassen von zahlungsrelevanten Maßnahmen
 - a) den Auftraggeber auf diesen Umstand hinzuweisen und
 - b) dem Auftraggeber eine möglichst genaue Schätzung der Höhe solcher Zahlungen zu übermitteln. Ist eine Schätzung noch nicht möglich, hat der Auftragnehmer hierauf hinzuweisen und die Schätzung unverzüglich nachzuholen und dem Auftraggeber in Textform zu übermitteln, sobald sie möglich ist.
- (7) Die Verhandlungen über eine Änderung des Leistungsumfangs und/oder über die sich hieraus ergebende Anpassung der Vergütung sind größtmöglich zu beschleunigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine fehlende Einigungsbereitschaft oder die Einrede der Unzumutbarkeit der Änderung unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Einigen sich die Parteien nicht binnen 14 Kalendertagen ab Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer über die Änderung und die Vergütungsanpassung, ist der Auftraggeber berechtigt, Änderungen nach Ziffer 3 Abs. 2 anzuordnen und der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Anordnung auszuführen, es sei denn, dies ist dem Auftragnehmer im Falle der Änderung des vereinbarten Werkerfolgs unzumutbar.
- (9) Drohen dem Auftraggeber ohne eine unverzügliche Ausführung einer Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist (§ 650 b Abs. 1 Nr. 2 BGB), schwerwiegende Nachteile (Gefahr in Verzug), ist der Auftraggeber berechtigt, die Änderung vor Ablauf der vorgenannten Frist anzuordnen.
- (10) Die Einigung der Parteien sowie die Anordnung des Auftraggebers bedürfen jeweils der Textform.

- (11) Einigen sich die Parteien auf die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung, so richtet sich der Vergütungsanspruch nach dieser Einigung.
- (12) Erzielen die Parteien keine Einigung und ordnet der Auftraggeber die Änderung gemäß dieser Ziffer 3 an, so ist der Vergütungsanspruch für den vermehrten oder verminderten Aufwand anhand der auf Basis des Letztpreisangebots vereinbarten Preise anzupassen. Im Übrigen berechnet sich die Vergütung für den Nachtrag anhand der vom Auftragnehmer beim Auftraggeber spätestens eine Woche nach Vertragsschluss in einem verschlossenen Umschlag hinterlegten Urkalkulation. Die Urkalkulation kann gemeinsam nach Zustimmung vom Auftragnehmer geöffnet werden. In der Urkalkulation müssen alle wesentlichen kalkulatorischen Ansätze unter Einschluss etwaiger Zuschläge dargestellt werden.
- (13) Es wird widerlegbar vermutet, dass die jeweils so fortgeschriebene Vergütung den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn entspricht. Weist eine Partei nach, dass dies nicht der Fall ist, kann der Auftragnehmer nur die nachgewiesenen, tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn verlangen.
- (14) Soweit Änderungen des Vertrages (Nachträge) Auswirkungen auf die Bauzeit haben, muss dies im Nachtrag ausdrücklich aufgeführt werden und auch die voraussichtliche Dauer einer etwaigen Bauzeitverlängerung benannt werden. Ebenso sind die Kosten für Auswirkungen auf die Bauzeit in den Nachtrag einzukalkulieren.
- (15) Im Übrigen gilt das Gesetzesrecht.

4. Ausführungstermine

- (1) Die vertraglich vereinbarten Termine sind verbindlich. Dies gilt insbesondere für den vereinbarten Fertigstellungstermin / Endtermin, aber auch für den vereinbarten Baubeginn sowie sämtliche Zwischentermine.
- (2) Können zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Termine noch nicht festgelegt werden (z.B. aufgrund noch nicht vorliegender Genehmigungen) oder verschieben sich Termine, kann der Auftraggeber unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers Termine nachträglich bestimmen. Dies setzt voraus, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die neuen Termine rechtzeitig vorher mitteilt. Die neu festgelegten Termine sind dann ebenfalls verbindlich.
- (3) Vorzeitige Leistungen und vertraglich nicht geregelte Teilleistungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- (4) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, wenn erkennbar wird, dass Ausführungstermine nicht eingehalten werden können. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall sämtliche aus seiner Sicht relevanten Gründe darzulegen, warum der fragliche Termin nicht eingehalten werden kann und wann mit der Leistung zu rechnen ist. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die mit der Nichteinhaltung der Termine verbundenen Auswirkungen auf weitere Termine sowie auf die Kosten darzulegen.

Stand: 08/2022	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)	Seite 7 von 26
----------------	---	----------------

5. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- (1) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Behinderungsanzeige hat alle Tatsachen zu enthalten, aus denen sich für den Auftraggeber mit hinreichender Klarheit die Gründe für die Behinderung oder Unterbrechung im Einzelnen ergeben. Für den Auftraggeber muss erkennbar sein, ob und wann die nach dem Bauablauf vorgesehenen Arbeiten ausgeführt werden können oder nicht und wie dies geschehen kann. Unterlässt der Auftragnehmer die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- (2) Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung/Unterbrechung verursacht ist:
 - a) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers,
 - b) durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb,
 - c) durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände.

Höhere Gewalt ist ein von außen auf den Betrieb einwirkendes außergewöhnliches Ereignis, dass unvorhersehbar ist, selbst bei Anwendung äußerster Sorgfalt ohne Gefährdung des wirtschaftlichen Erfolgs des Auftragnehmers nicht abgewendet werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen und mit in Kauf zu nehmen ist (z.B. Krieg, Revolutionen oder Aufstände, Naturkatastrophen, Sabotage, Vandalismus oder Terrorismus).

Auf Ziffer 5 Abs. 7 wird verwiesen.

- (3) Keine Behinderung im Sinne dieser Vorschrift sind Witterungseinflüsse sowie witterungsbedingte oder baugrundbedingte Erschwernisse während der Ausführungszeit, mit denen der Auftragnehmer bei Abgabe des Angebots rechnen musste. Diese sind mit den Vertragspreisen bereits abgegolten. Der Auftragnehmer muss mit Witterungsbedingungen rechnen, die nach dem Jahresverlauf zu erwarten sind. Maßstab ist insoweit ein Zeitraum von 10 Jahren vor dem Ausführungszeitraum des Auftragnehmers, jeweils bezogen auf die einzelnen unmittelbar oder mittelbar von der Baumaßnahme betroffenen Grundstücke. Bei einem witterungsbedingten Stillstand im vorgenannten Sinne stehen dem Auftragnehmer keine Kosten, insbesondere auch keine Stillstandskosten zu.
- (4) Keine Behinderung im Sinne dieser Vorschrift sind Unterbrechungen der Ausführungen aufgrund behördlicher Auflagen, die bereits bei Angebotsabgabe bekannt waren oder mit denen der Auftragnehmer rechnen musste. Auch keine Behinderung im Sinne dieser Vorschrift sind Unterbrechungen der Ausführungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Vereinbarungen mit Eigentümern und Besitzern, DIN-Normen oder anderer technischer Regelwerke (z.B. Bodenschutzrichtlinien etc.).
- (5) Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne Weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber davon zu benachrichtigen.

Stand: 08/2022	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)	Seite 8 von 26
----------------	---	----------------

- (6) Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.
- (7) Sind die hindernden Umstände von einer Partei zu vertreten, so hat die andere Partei Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens. Ansprüche des Auftraggebers umfassen insbesondere auch Warte- und Mehrkosten für Transportmittel, Stillstandkosten einer Baustelle und Mehraufwand für andere Unternehmer zu ersetzen. Ersatzansprüche aus Verzug bleiben unberührt.

6. Vertragsstrafe

- (1) Bei schuldhafter Nichteinhaltung von verbindlichen Terminen, bei Verzug oder nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung zu den verbindlichen Terminen, zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe pro angefangenen Werktag
 - a) für die Überschreitung von Zwischenterminen in Höhe von 0,1%, maximal jedoch 5% des Anteils an der Nettoabrechnungssumme, der auf die Teilleistung entfällt, die innerhalb der jeweiligen Zwischenfrist zu erbringen war. Bereits auf vorangehende Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden im Falle der Überschreitungen nachfolgender Zwischenfristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen über die in Ziffer 6 Abs. 1 und/oder Ziffer 6 Abs. 2 genannten Höchstbeträge hinaus ausgeschlossen ist. Wegen der Überschreitung von Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen entfallen nachträglich, sofern der Auftragnehmer den Endtermin / Fertigstellungstermin einhält;
 - b) für die Überschreitung des Endtermins / Fertigstellungstermins in Höhe von 0,1% der Nettogesamtabrechnungssumme, insgesamt jedoch maximal 5% der Nettogesamtabrechnungssumme.
- (2) Auf eine später verwirkte Vertragsstrafe werden jeweils bereits verwirkte Vertragsstrafen aus früheren Zwischenterminen angerechnet. Die Gesamtsumme aller Vertragsstrafen aus dem Vertrag ist auf maximal 5% der Nettogesamtabrechnungssumme begrenzt. Die vorgenannten Höchstbeträge gelten daher nicht jeder für sich.
- (3) Wird ein Termin durch Vereinbarung der Parteien oder aus einem anderen Grund verschoben, so findet die Vertragsstrafenregelung auch auf den neuen Termin Anwendung, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung über die Anwendbarkeit bedarf.
- (4) Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe durch den Auftraggeber ist bis zur Schlusszahlung möglich.
- (5) Sieht der Auftraggeber von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe im Einzelfall ab, so gilt dies nur für den konkreten Einzelfall und hat keine Auswirkungen auf die Pflicht des Auftragnehmers zur Zahlung von Vertragsstrafen in anderen Fällen oder auf die Anwendbarkeit dieser Klausel.
- (6) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, soweit sie über die Vertragsstrafe hinausgehen, bleibt unberührt. Das heißt, die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Bezahlung einer Vertragsstrafe befreit den Auftragnehmer nicht von der Erfüllung des Vertrages.

Stand: 08/2022	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)	Seite 9 von 26
----------------	---	----------------

7. Personal und Geschäftssprache, Nachunternehmer, Bietergemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft (ARGE) und Mindestlohn

7.1 Personal und Geschäftssprache

- (1) Die Geschäftssprache, auch bezüglich aller Unterlagen, Zeichnungen, Dokumentationen und im Schriftverkehr ist Deutsch. Die gesamte Auftragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, stets einen Bauleiter als ständig erreichbaren Vertreter auf der Baustelle bereit zu stellen, der mit den Vertragsbedingungen, den Ausführungsunterlagen und dem Bauvorhaben insgesamt vertraut und bevollmächtigt ist, im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers zu handeln. Der bevollmächtigte Bauleiter muss im Besitz der Vollmacht sein.
- (3) Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber den bevollmächtigten Bauleiter samt Stellvertreter spätestens bis zum Vertragsschluss unter Angabe von Adresse, Telefonnummer und E-Mailadresse in Textform. Der bevollmächtigte Bauleiter ist für die Beachtung sämtlicher Vorschriften und Auflagen auf der Baustelle verantwortlich. Er hat für Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und die Arbeiten so vorzubereiten, einzuteilen und aufeinander abzustimmen, dass eine zügige und termingerechte Vertragsdurchführung gewährleistet ist.
- (4) Der Auftragnehmer stellt zur Ausführung des Auftrages qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl einschließlich der Personen, die für Prüfungen, Abnahmen und die Inbetriebnahme erforderlich sind, zur Verfügung. Die Qualifikation des Personals ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Sofern in der Leistungsbeschreibung keine abweichende Bestimmung getroffen wurde, übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens 8 Wochen vor Baubeginn einen Personal- und Organisationsplan.
- (5) Ein Wechsel des Bauleiters ist nur aus Gründen zulässig, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Wechsel rechtzeitig vorher schriftlich anzukündigen und soweit dies nicht möglich war, unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Auswechslung des Bauleiters und sonstigen Personals des Auftragnehmers zu verlangen, insbesondere wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Qualifikation bestehen oder wenn Arbeitsschutz- oder Umweltschutzvorschriften nicht eingehalten werden. Die notwendige Qualifikation richtet sich jedenfalls nach der Leistungsbeschreibung und gegebenenfalls den Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen und Verhandlungsprotokollen. Soweit die Qualifikation des Bauleiters und/oder des sonstigen Personals davon abweichen, stellt dies einen wichtigen Grund dar. Der Auftragnehmer hat unverzüglich qualifizierten Ersatz zu stellen; vereinbarte Vertragstermine bleiben hierdurch unberührt. Das Vorstehende gilt gleichfalls für Bauleiter und sonstiges Personal von Nachunternehmern. Dies hat der Auftragnehmer entsprechend sicherzustellen.

7.2 Nachunternehmer

- (1) Der Auftragnehmer darf die vertraglich vereinbarten Leistungen nach den Bestimmungen in den Ausschreibungsunterlagen und der Leistungsbeschreibung an einen Nachunternehmer weitergeben.

Stand: 08/2022	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)	Seite 10 von 26
----------------	---	-----------------

- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Vertragsschluss mitzuteilen, ob und welche Nachunternehmer in welchem Umfang beauftragt werden sollen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Nachunternehmer an die Bestimmungen dieser AVG gebunden ist. Der Auftraggeber kann eine Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers vor Vertragsschluss verlangen. Der Auftragnehmer hat den Nachunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten, die erforderlichen Bescheinigungen des Finanzamts, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie gegebenenfalls erforderliche Arbeitserlaubnisse vorzulegen sowie die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Forderungen und Ansprüchen seiner Nachunternehmer freizustellen.
- (4) Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Pflichten, insbesondere seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Leistungserbringung und der Haftung. Der Auftragnehmer ist für das Verhalten von Nachunternehmern in gleicher Weise verantwortlich wie für eigenes Verhalten.
- (5) Der Auftragnehmer erhält für die Einschaltung von Nachunternehmern keine zusätzlichen Kosten, insbesondere keine mehrfachen Gemeinkostenzuschläge.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Einschaltung von nachgelagerten Nachunternehmern.

7.3 Bietergemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

- (1) Die Bildung oder Änderung einer Bietergemeinschaft / ARGE ist nach den Bestimmungen in den Ausschreibungsunterlagen und der Leistungsbeschreibung möglich.
- (2) Die Bietergemeinschaft / ARGE ist verpflichtet, die Leistung so zu erbringen, wie angeboten. Bei Vertragsschluss gibt die Bietergemeinschaft / ARGE unter Nennung von Adresse, Telefon, Fax und E-Mail in Textform an, wer als Bevollmächtigter sämtliche Mitglieder rechtsverbindlich vertritt und legt auf Verlangen die Vollmacht vor. Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft / ARGE haften gesamtschuldnerisch und jedes Mitglied ist verpflichtet, die für das jeweilige Mitglied festgelegte Leistung zu erbringen und die dafür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Zahlungen an und Erklärungen gegenüber einem der Mitglieder der Bietergemeinschaft / ARGE wirken für und gegen alle anderen.

7.4 Mindestlohngesetz und Arbeitnehmer-Entsendegesetz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes („Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns“ – MiLoG) in dessen Geltungsbereich und die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes („Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ – AEntG) einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen, die gegen den Auftraggeber von Arbeitnehmern des Auftragnehmers oder von Arbeitnehmern etwaiger Nachunternehmer oder beauftragter Verleiher aufgrund des MiLoG oder des AEntG erhoben werden, frei und kommt für die Schäden und Kosten – auch der notwendigen Rechtsverteidigung – auf, welche

Stand: 08/2022	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)	Seite 11 von 26
----------------	---	-----------------

aus derartigen Streitigkeiten resultieren, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten. § 774 BGB bleibt unberührt.

- (3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Abwehr von entsprechenden Ansprüchen nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt unterstützen.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle in dieser Ziffer getroffenen Verpflichtungen an den Nachunternehmer oder beauftragten Verleiher in gleicher Weise weiterzureichen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den Ausschreibungsunterlagen und der Leistungsbeschreibung.

8. Vom Auftragnehmer zu beschaffende Genehmigungen und Erlaubnisse

- (1) Der Auftragnehmer hat Genehmigungen und Erlaubnisse, die unmittelbar durch die Bauausführung erforderlich werden, insbesondere arbeitsrechtlicher und bautechnischer Art, selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen, sofern diese nicht von der öffentlich-rechtlichen Genehmigung für das Bauvorhaben oder sonstigen bereits durch den Auftraggeber bzw. dessen Ingenieur für das Bauvorhaben beantragten Genehmigungen und Erlaubnissen erfasst sind. Im Rahmen von Ziffer 2 Abs. 2 sind auch die Planungen, die zum Erhalt der vorgenannten Genehmigungen erforderlich sind und der zur Bauausführung erforderlichen Genehmigungen vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu erbringen. Auch die Detail-, Montage- oder Ausführungsplanungen, die zur Umsetzung der Genehmigungen erforderlich sind, sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu erbringen.
- (2) Hierzu zählen insbesondere auch Genehmigungen und Erlaubnisse für
 - Maßnahmen entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
 - die Benutzung öffentlicher und privater Straßen, Wege oder sonstiger Verkehrsflächen
 - die Entsorgung entstehender Abfälle oder Bodenaushubs
 - wasserrechtliche Vorgänge (z.B. Wasserhaltung, Wasseraufbereitung, Einleitung)
 - die Verkehrssicherung und verkehrsrechtliche Anordnungen
- (3) Bei erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnissen, die nicht unmittelbar mit der Leistungserbringung zusammenhängen, ist in jedem Fall Rücksprache mit dem Auftraggeber zu nehmen.
- (4) Alle eingeholten Genehmigungen und Erlaubnisse sind dem Auftraggeber im Original unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.
- (5) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn er feststellt, dass erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht beschafft worden sind.

9. Baustelleneinrichtung, Materialbereitstellung

- (1) Gegenstand des Vertrages und der Vergütung sind alle für die Ausführung der vertraglich angebotenen Leistung notwendigen Ausrüstungen, Materialien (z.B. Bau- und Werkstoffe,

Stand: 08/2022	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)	Seite 12 von 26
----------------	---	-----------------

Ersatzteile) und Hilfsmittel (z.B. Werkzeuge, Geräte, Fahrzeuge, Transportmittel, Schmiermittel, Treibstoffe, Behelfseinrichtungen, Maschinen, Gerüste, Energie, Wasser). Diese sind einzupreisen, vorbehaltlich der ausdrücklich gemäß Leistungsbeschreibung vom Auftraggeber bereit gestellten Materialien und Einrichtungen.

- (2) Sämtliche für das Bauvorhaben vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausrüstungen, Materialien, Geräte und Hilfsmittel stehen und verbleiben unabhängig vom Ort der Lagerung im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet für die Sicherung dieser Gegenstände, sobald er sie vom Auftraggeber übernommen hat.
- (3) Für Unterbringung und Überwachung von Ausrüstungen, Materialien, Geräten und Hilfsmitteln trägt der Auftragnehmer die alleinige Verantwortung.
- (4) Der Auftragnehmer hat die Baustelle und die Lagerplätze einschließlich aller Geräte und Einrichtungen durch zuverlässige Schutzmaßnahmen, insbesondere auch gegen Wetterschäden und Fremdeinwirkung Dritter zu sichern, soweit dies unter Berücksichtigung aller Umstände erforderlich ist.
- (5) Der Auftragnehmer hat für die Verkehrssicherung der Baustelle entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften zu sorgen. Dies gilt auch für Anforderungen aus Genehmigungen, auf Ziffer 8 Abs. 2 wird verwiesen.

10. Berichts- und Hinweispflichten

- (1) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - schriftlich mitzuteilen; der Auftraggeber bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, aufgrund der von ihm durchgeführten Prüfungen der vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen den Auftraggeber auf Widersprüche, Erschwernisse und fehlende Unterlagen hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Vorschläge zur Änderung von Art und Umfang der vertragsgegenständlichen Leistung an den Auftraggeber heranzutragen, die vor dem Hintergrund seiner Prüf- und Warnpflicht erforderlich sind.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über Alternativen, die durch Abweichung von den Vorgaben des Auftraggebers eine Verbesserung in technischer, zeitlicher oder finanzieller Hinsicht ermöglichen, zu informieren und hierzu eine Abstimmung herbeizuführen.
- (4) Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber unverzüglich auf mögliche Konsequenzen wie Kostenerhöhungen, Terminverschiebungen, technische Auswirkungen sowie auf alle Umstände, Tatsachen und Gegebenheiten hin, die ein Hindernis oder eine Erschwerung für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung darstellen. Hierzu gehören insbesondere:
 - Hinweis auf Bedenken hinsichtlich Genehmigungsfähigkeit
 - Beratung bei Zweifeln an Umsetzbarkeit der Vorgaben des Auftraggebers

Stand: 08/2022	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)	Seite 13 von 26
----------------	---	-----------------

- Information über alle besonderen außergewöhnlichen Vorkommnisse
- Information über aufgetretene und bevorstehende Probleme bei der termingerechten Leistungserbringung

In diesem Zusammenhang hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Eigeninitiative Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, täglich ein Bautagebuch sowie ein Rohrbuch zu führen und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Die Bautagesberichte müssen Angaben enthalten, die für die Ausführung und die Abrechnung von Bedeutung sein können (z.B. Außentemperatur, Witterungsverhältnisse, Bodenzustand, eingesetzte Maschinen, eingesetztes Personal, Art und Menge des verbrauchten Materials, Baufortschritt, Einzelabnahmen durch Dritte (z.B. Grundstückseigentümer, Fremdleitungsbetreiber), Gründe für Unterbrechungen, besondere Vorkommnisse, Unfälle, Abweichungen von Bauvorlagen). Die Anforderungen an das Rohrbuch ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- (6) Wenn im Verlauf der Bauarbeiten archäologische, den Denkmalschutz oder die Kampfmittelsondierung tangierende oder sonstige bisher nicht bekannte Funde gemacht werden, ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Soweit erforderlich hat der Auftragnehmer die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das betroffene Baufeld zu sichern, bis die Maßnahmen vom Auftraggeber oder einer zuständigen Behörde aufgehoben werden. Die Rechte des Entdeckers (§ 984 BGB) hat der Auftraggeber.
- (7) Der Auftraggeber führt Abstimmungs- / Koordinierungsbesprechungen durch. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an diesen teilzunehmen. Im Verlauf dieser Besprechungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über den jeweiligen Arbeitsstand und Baufortschritt zu informieren.

11. Prüfungsrecht des Auftraggebers, Prüfungsrecht von Behörden oder Prüfstellen

- (1) Alle vom Auftragnehmer bereitgestellten Materialien und ausgeführten Arbeiten unterliegen der Prüfung durch den Auftraggeber und von diesem entsprechend beauftragte Dritte sowie durch Behörden oder amtliche Prüfer.
- (2) Zur Überprüfung bestimmter Teile des Auftrages entsprechend den bestehenden Vorschriften sind Vertreter der zuständigen Behörden, der Technischen Überwachungsvereine oder sonstige amtliche Prüfer oder Sachverständige berechtigt. Der Auftragnehmer hat den Prüfern jederzeit freien Zugang zu den Örtlichkeiten und Gewerken zu gewähren und für alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen Sorge zu tragen. Eine für die Prüfung notwendige Dokumentation ist vom Auftragnehmer vorzuhalten.
- (3) Werden von diesen Prüfern Anordnungen getroffen oder Auflagen erteilt, so ist vor Ausführung dieser Anordnungen oder Auflagen unverzüglich der Auftraggeber zu verständigen, es sei denn, es liegt Gefahr in Verzug vor. In diesem Fall ist die entsprechende Information unverzüglich nachzuholen.

Stand: 08/2022	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)	Seite 14 von 26
----------------	---	-----------------

- (4) Die Entscheidungen der Prüfer sind für den Auftragnehmer bindend. Leistungsänderungen richten sich nach Ziffer 3 der AVG. Dies gilt nicht für mangelhafte Leistungen des Auftragnehmers.
- (5) Werden bei den Prüfungen Mängel festgestellt, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Auftraggeber ist über die Mangelbeseitigung und deren Abschluss in Textform zu informieren. Im Anschluss wird ein Nachprüfungstermin festgelegt.
- (6) Die vorgenannten Prüfungen stellen keine Abnahme im Rechtssinne dar.

12. Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.
- (2) Voraussetzung für die Durchführung der Abnahme ist eine vertragsgemäße und vollständige Leistungserbringung, die erfolgreiche Durchführung vorgeschriebener Prüfungen seitens behördlicher Stellen und Sachverständiger (z.B. TÜV), die Beibringung der vom Auftraggeber geforderten und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen – jedenfalls die in der Leistungsbeschreibung aufgelisteten Unterlagen –, die Begasung und die Inbetriebsetzung der Leitung/Anlage sowie eine rechtzeitige schriftliche Aufforderung zur Abnahme.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Abnahme vor, so ist eine förmliche Abnahme durchzuführen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dann die Abnahmereife schriftlich anzuzeigen. Eine Abnahmebegehung ist binnen 14 Kalendertagen nach Anzeige der Abnahmereife durchzuführen. Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken sowie die erforderlichen Geräte und das erforderliche Personal bereit zu stellen.
- (4) Eine Fiktion der Abnahme ist ausgeschlossen. Insbesondere stellen die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Werkes und der Übereinstimmung mit dem Stand der Technik und/oder die Ingebrauchnahme sowie die Zahlung von Rechnungen keine Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen dar. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- (5) Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung sind alle im Zusammenhang mit der Abnahme anfallenden Kosten abgegolten.
- (6) Die bei der Abnahme festgestellten Mängel und Restleistungen sind unverzüglich innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
- (7) Bereits vor der Abnahme kann der Auftraggeber Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen, wenn der Auftragnehmer einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Mangelbeseitigung nicht nachkommt.

13. Mängelrechte / Mängelhaftung

- (1) Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Mängelrechte insbesondere nach Werkvertragsrecht zu.
- (2) Die Nacherfüllung erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Auftraggebers.

Stand: 08/2022	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)	Seite 15 von 26
----------------	---	-----------------

- (3) Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Nacherfüllung wie z.B. Gutachterkosten, Überwachungskosten, etwaige Kosten für Aus- und Einbau sowie Kosten für etwaig notwendige Erdarbeiten, die Druckprobe, Ersatzmaßnahmen wie Bypässe etc. gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme.
- (5) Der Auftragnehmer trägt im Falle eines Rücktritts auch die Kosten des Rückbaus, der Beseitigung und der Entsorgung.

14. Leistungserfassung, Aufmaß

- (1) Leistungsnachweise und Berichte zu Regiearbeiten sind vom Auftragnehmer in prüffähiger und nachvollziehbarer Form zu erstellen. Alle Aufmäße sind vor der Rechnungsstellung durch den Projektleiter des Auftraggebers freigeben zu lassen. Mit der Unterschrift ist kein Anerkenntnis einer etwaigen Vergütung dieser Arbeiten verbunden. Zusätzlich zu den Bestellpositionsnummern sind die PSP-Elementnummern gemäß dem tabellarischen Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- (2) Für Stunden- und Lohnarbeiten gilt im Übrigen Ziffer 15 Abs. 8 der AVG. Über die geleisteten Arbeitsstunden und den Verbrauch von Stoffen, Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaigen weiteren Aufwand sind wöchentlich Listen (Stundenlohnzettel) einzureichen. Der Auftraggeber kann Einwendungen gegen diese Stundenlohnzettel erheben. Mit der Unterschrift ist kein Anerkenntnis einer etwaigen Vergütung dieser Arbeiten verbunden.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig davon zu unterrichten, dass weitere Ausführungen anstehen, die die Prüfung und Feststellung des Zustandes von Teilen der Leistung ganz oder teilweise unmöglich machen (z.B. Wasserhaltung, Felsaushub, Ersatznähte, Drainagen). Unterlässt der Auftragnehmer die rechtzeitige Unterrichtung des Auftraggebers, so dass eine Inaugenscheinnahme nicht mehr möglich ist, so hat er nur Anspruch auf Vergütung, soweit er die ordnungsgemäße Leistungserbringung auf andere Weise nachweist.
- (4) Bei Drainagearbeiten ist in jedem Fall vor Verfüllung die Inaugenscheinnahme durch den Auftraggeber sicherzustellen. Im Übrigen erfolgt die Zustandsfeststellung von Teilen der Leistung auf Verlangen einer Partei.

15. Vertragliche Preise

- (1) Die Leistungen sind zu den in dem Bestellschreiben bzw. Zuschlagsschreiben aufgeführten Preisen auszuführen. Die Preise sind Nettopreise.
- (2) Alle Preise sind Festpreise in Euro, die ihre Gültigkeit auch bei eintretenden Material- und Lohnkostenerhöhungen bis zur vollständigen Fertigstellung des Bauvorhabens innerhalb der vereinbarten Bauzeit behalten. Lohn- und Materialpreisklauseln sind nicht vereinbart. § 313 BGB bleibt unberührt. Im Falle von Leistungsänderungen gilt Ziffer 3.

Stand: 08/2022	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)	Seite 16 von 26
----------------	---	-----------------

- (3) Mit dem Preis sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung abgegolten. Die Preise enthalten auch die Kosten für alle erforderlichen Dokumentationen und Prüfungen während der Bauabwicklung.
- (4) Ebenfalls abgegolten sind alle bei einer sorgfältigen Prüfung der vom Auftraggeber vor Vertragschluss zur Verfügung gestellten Unterlagen und sorgfältigen Besichtigung der Örtlichkeiten erkennbaren Erschwernisse und zwar auch dann, wenn diese in den Vertragsbestandteilen und zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht aufgeführt sind, sofern der Auftragnehmer von deren Erforderlichkeit für die Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs zumindest wissen musste.

(5) Einheitspreise:

Einheitspreise sind im Leistungsverzeichnis gesondert aufgeführt und sind entsprechend anhand des Aufmaßes abzurechnen.

Alle zur vollständigen Fertigstellung des Bauvorhabens (z.B. Düker, Pressung) inklusive Oberflächenabnahme durch die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen sind in die Einheitspreise einzurechnen, sofern nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis Sonderpositionen mit Massenansätzen für entsprechende Einzelleistungen vorgesehen sind.

Die Materialkosten für das nach der Leistungsbeschreibung vom Auftragnehmer zu beschaffende Material sind in den Einheitspreisen bereits enthalten, sofern im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Preise für die zu beschaffenden Materialien vorgesehen sind.

(6) Pauschalpreise:

Pauschalpreise sind im Leistungsverzeichnis gesondert aufgeführt und enthalten sämtliche Leistungen des Auftragnehmers zur Erfüllung der vereinbarten Pauschalpreisleistung, einschließlich der Materialkosten für das nach dem Leistungsverzeichnis vom Auftragnehmer zu beschaffende Material, sofern im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Preise für die zu beschaffenden Materialien vorgesehen sind.

(7) Preise für Sonderarbeiten:

Diese Preise enthalten die zusätzlich zum Einheitspreis oder Pauschalpreis zu zahlende Vergütung für die im Leistungsverzeichnis genannten Sonderarbeiten. Voraussetzung für die Abrechnung als Sonderarbeit ist, dass die entsprechende Arbeit durch den Auftraggeber schriftlich angeordnet wurde. Sonderarbeiten werden ausschließlich auf der Grundlage von vom Auftraggeber bestätigten Aufmaßen abgerechnet.

(8) Regiearbeiten:

Regiearbeiten (Stundenlohnarbeiten) dürfen nur nach entsprechender vorheriger schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Der Auftragnehmer hat die Stunden- und Regieberichte wöchentlich dem Auftraggeber zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Die Gegenzeichnung stellt noch keine Anerkennung der Kostenübernahme dar.

Rechnungen über Regiearbeiten sind nach Ausführung der Arbeiten beim Auftraggeber einzureichen. Den Rechnungen ist je ein Exemplar der von der örtlichen Bauüberwachung

Stand: 08/2022	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)	Seite 17 von 26
----------------	---	-----------------

gegengezeichneten Tagelohnzettel beizufügen. Tagelohnzettel, die älter als 2 Monate sind, werden nicht mehr vergütet.

Bei Regiearbeiten ist zu unterscheiden:

- Lohnkosten für Personal

Im Stundensatz enthalten sind alle Lohn- und Lohnnebenkosten, Auslösungen, Reisen, Übernachtungen, Prämien, Zulagen sowie Persönliche Schutzausrüstung (PSA).

Die Vergütungen für Bauleiter, Ingenieure, Schacht- und Richtmeister sind mit den Stundenlohnsätzen abgegolten.

- Gerätekosten

In den Gerätekosten sind Kosten für Miete, Betrieb, Reparatur von Geräten enthalten. Nicht enthalten sind die Kosten für das Bedienungspersonal.

- Materialkosten

Eine Vergütung der Materialkosten erfolgt nur dann, wenn die Materialbeschaffung im Rahmen der zusätzlichen Regiearbeiten erforderlich war und vom Auftraggeber anerkannt wurde. Als Vergütung werden nur die Nettokosten zuzüglich des im Leistungsverzeichnis festgelegten Aufschlags anerkannt. Den Abrechnungen sind die Rechnungen und Lieferscheine der Lieferanten sowie bei Bedarf die Leistungsnachweise beizufügen.

16. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungen sind nach erfolgter Leistung in Euro auszustellen. Die Rechnungen müssen den Anforderungen des Art. 226 MwStSystRL bzw. §§ 14, 14a UStG entsprechen. Soweit erforderlich, ist die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert auszuweisen beziehungsweise ein Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung bzw. den Übergang der Steuerschuldnerschaft in die Rechnung mit aufzunehmen.
- (2) Die Rechnungen sind inklusive aller Nachweise, ausschließlich, im PDF-Format an die E-Mail-Adresse eingangsrechnungen@bayernets.de zu senden. Das PDF-Format muss sich mit allen Anhängen als ein PDF-Dokument darstellen lassen. Es ist eine Rechnung inklusive aller Anhänge pro E-Mail zu senden.
- (3) Rechnungen sind entsprechend den Positionen der Bestellung auszustellen. Die Rechnungen müssen je nach Art der Bestellung genaue Angaben über die jeweiligen Leistungen des Auftragnehmers enthalten. Rechnungen sind als Abschlagsrechnungen oder Schlussrechnung zu bezeichnen, mit der Bestellnummer, dem Bestelldatum, des PSP-Elements gemäß LV und der Projektnummer zu versehen sowie durchlaufend zu nummerieren.
- (4) Abschlagszahlungen können nach den vertraglich festgelegten Raten bis zur Höhe des Gegenwertes der bereits vertragsmäßig geleisteten Arbeiten und Lieferungen in Rechnung gestellt werden.
- (5) Den Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung sind geprüfte und vom Auftraggeber gegengezeichnete Nachweise, wie z.B. Aufmaße über bereits geleistete Arbeiten, beizufügen. Ab der

Stand: 08/2022	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)	Seite 18 von 26
----------------	---	-----------------

2. Abschlagsrechnung sind in den Rechnungen alle bis zu diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellten Beträge kumuliert aufzuführen. Zudem ist die bis zu diesem Zeitpunkt abgerechnete Menge je Bestellposition, unterteilt in bereits abgerechnete Menge aus allen früheren Abschlagszahlungen und der in der aktuellen Abschlagsrechnung in Rechnung gestellten Menge sowie die verbleibende Restauftragssumme gemäß Bestellung anzugeben.

- (6) Die Bezahlung der Rechnungen (gegebenenfalls Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung) erfolgt spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungseingang beim Auftraggeber, wenn sie in prüfbarer Form mit den entsprechenden, vollständigen Belegen beim Auftraggeber vorliegt und die Zahlungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es sind Bankinstitut, IBAN und BIC/Swift-Code anzugeben.
- (7) Für die Versicherungsleistungen des Auftraggebers erfolgt ein Abzug von 8 Promille der Nettogesamtabrechnungssumme bei der Schlussrechnung.
- (8) Die Schlussrechnung ist abschließend. Entsprechend wird der Auftragnehmer nach Stellung der Schlussrechnung keine weiteren Nachforderungen an den Auftraggeber stellen.

17. Sicherheitsleistung

17.1 Vertragserfüllungssicherheit

- (1) Als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Vertragsleistung einschließlich etwaiger vereinbarter oder angeordneter Leistungsänderungen und Zusatzleistungen, die Erfüllung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen, die bis zur Abnahme entstanden sind, sowie von Ansprüchen auf Zahlung einer Vertragsstrafe, und zwar jeweils einschließlich der auf Verzug beruhenden Zinsen, darf der Auftraggeber jeweils die Abschlagszahlungen um höchstens 10 % kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme erreicht ist. Die bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel hingegen sind ausschließlich Gegenstand der Gewährleistungssicherheit.
- (2) Der Auftragnehmer kann den Sicherheitseinbehalt ablösen durch Stellung einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers, gemäß dem beigefügten Muster „Vertragserfüllungsbürgschaft“.
- (3) Die Bürgschaft muss den Verzicht des Bürgen auf die Einrede aus § 771 S. 1 BGB sowie auf das Recht zur Hinterlegung enthalten. Es ist zu verabreden, dass Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren. Für Streitigkeiten aus der Bürgschaft muss das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden.
- (4) Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche, zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
- (5) Das Recht des Auftragnehmers, eine Sicherheit durch eine andere zu ersetzen, bleibt unberührt.

Stand: 08/2022	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)	Seite 19 von 26
----------------	---	-----------------

17.2 Gewährleistungssicherheit

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, von der geprüften Nettogesamtbrechnungssumme einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % als Sicherheit für Mängelansprüche in Abzug zu bringen. Der Auftragnehmer kann den Sicherheitseinbehalt durch Stellung einer unwiderruflichen, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers ablösen, gemäß dem beigefügten Muster „Gewährleistungsbürgschaft“.
- (2) Die Bürgschaft sichert die bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel und alle nach Abnahme entstehenden Mängel- und Schadensersatzansprüche, und zwar jeweils einschließlich der auf Verzug beruhenden Zinsen.
- (3) Die Bürgschaft muss den Verzicht des Bürgen auf die Einrede aus § 771 S. 1 BGB sowie auf das Recht zur Hinterlegung enthalten. Es ist zu verabreden, dass Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren. Für Streitigkeiten aus der Bürgschaft muss das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden.
- (4) Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für sämtliche Mängelansprüche zurückzugeben. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
- (5) Das Recht des Auftragnehmers, eine Sicherheit durch eine andere zu ersetzen, bleibt unberührt.

18. Abtretungsverbot

Der Auftragnehmer ist zu Abtretungen sowie sonstigen Übertragungen seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht berechtigt. Dies gilt auch für Globalzessionen. Ausnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nicht willkürlich verweigern. § 354 a HGB bleibt unberührt.

19. Haftung

- (1) Die Parteien haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Macht ein Dritter gegen den Auftraggeber Ersatzansprüche wegen einer vom Auftragnehmer zu vertretenen Handlung oder eines von ihm zu vertretenen Unterlassens geltend, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen. Dies gilt z.B. für Schäden, die auf fehlende oder mangelnde Sicherungsmaßnahmen, auf Überschreitung der Arbeitsstreifenbreite oder auf Nichterfüllung behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind. Die Freistellung umfasst sämtliche Aufwendungen, die durch die Erhebung solcher Ansprüche entstehen.
- (3) Für vom Auftragnehmer zu vertretende Beschädigungen an vorhandenen Anlagen ist der Auftragnehmer auch dann schadensersatzpflichtig, wenn die Benutzung der Anlagen dem Auftragnehmer vom Auftraggeber gestattet wurde.
- (4) Die Haftung des Auftragnehmers wird durch nach diesen AVG vorzuweisende Versicherungen nicht eingeschränkt.

Stand: 08/2022	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)	Seite 20 von 26
----------------	---	-----------------

20. Versicherung

20.1 Haftpflichtversicherung

(1) Der Auftragnehmer hat für das sich aus der Durchführung des Auftrages und den damit zusammenhängenden Verpflichtungen ergebende gesetzliche Haftungsrisiko eine Betriebshaftpflichtversicherung vor Vertragsabschluss auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen und für die Dauer seiner Leistungspflicht unter Einschluss der Gewährleistungsdauer aufrecht zu erhalten. Die Mindestdeckungssummen dürfen je Schadensereignis

- bei Personenschäden 5.000.000 € (in Worten: fünf Millionen Euro)
- bei Sachschäden inklusive Umwelthaftpflichtrisiko [Gewässerschäden sind im Umwelthaftpflichtrisiko eingeschlossen, soweit gesetzlich vorgeschrieben]
10.000.000 € (in Worten: zehn Millionen Euro)
- bei Vermögensschäden, soweit diese die Folge eines versicherten Personen- und/oder Sachschadens sind
5.000.000 € (in Worten fünf Millionen Euro)

nicht unterschreiten. Der Versicherungsschutz beträgt für alle Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr 20 Millionen Euro und muss eine Deckung für die gesetzliche Haftung für die mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragten Nachunternehmer des Auftragnehmers einschließen. Die Betriebshaftpflichtversicherung muss Umwelt-, Brand-, Explosions- und Gewässerschäden mit abdecken oder die Schadensrisiken müssen separat versichert sein.

- (2) Der Versicherungsschutz ist durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jegliche Änderung der Versicherung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Verletzt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen hinsichtlich Nachweis oder Fortbestand der in dieser Ziffer genannten Versicherungen, kann der Auftraggeber, ohne Beeinträchtigung anderer Rechte, bis zur Erbringung eines entsprechenden Nachweises die vertraglichen Zahlungen aussetzen und Leistungen des Auftragnehmers auf der Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers zurückweisen.

20.2 Exzedenten-Haftpflichtversicherung

(1) Der Auftraggeber hat für die Auftragnehmer (Haupt- und Nebenunternehmen, Arbeitsgemeinschaften sowie deren Nachunternehmer) eine über die vom Auftragnehmer nachzuweisende Deckung der Haftpflichtversicherung hinausreichende Exzedenten-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von

- 15.000.000 € (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) für Personen-, Sach-, oder Gewässerschäden
- 250.000 € (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) für Vermögensschäden abgeschlossen.

Stand: 08/2022	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)	Seite 21 von 26
----------------	---	-----------------

- (2) Besteht beim Auftragnehmer bei einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung bereits eine Grunddeckung mit höheren Deckungssummen, als diese nach diesen Vertragsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers gefordert werden, so dürfen die Summen der Grunddeckung der bestehenden Betriebshaftpflicht des Auftragnehmers nicht reduziert werden. Der Versicherer der Exzedenten-Haftpflichtversicherung leistet nur die Differenz zwischen der Grunddeckung der Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers und den in dieser Ziffer genannten Deckungssummen der Exzedenten-Haftpflichtversicherung.
- (3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei nicht auf die Gefahren, welche mit dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, von Luft- oder Wasserfahrzeugen aller Art und dem Lenken solcher Fahrzeuge oder dem Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen verbunden sind.

20.3 Bauwesen- und Montageversicherung

- (1) Für alle an der Errichtung der einzelnen Gewerke beteiligten Auftragnehmer hat der Auftraggeber eine Bauwesen- und Montageversicherung abgeschlossen.
- (2) Versichert sind sämtliche Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer im Auftrag des Auftraggebers durchführt. Zulieferungen des Auftraggebers sind mitversichert. Nicht versichert sind Baugeräte, Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Bauunterkünfte. Hilfsbauten sind versichert, sofern ihr Wert in der Auftragssumme voll enthalten ist.
- (3) Die Versicherung leistet keine Entschädigung, soweit für einen Schaden Ersatzleistung aus einem anderen Versicherungsvertrag, insbesondere aus Haftpflichtversicherung, beansprucht werden kann.
- (4) Werden Leistungen ganz oder teilweise außerhalb der normalen technischen Weiterentwicklung erstmalig ausgeführt, sind die Leistungen nicht erprobt oder von der zuständigen Genehmigungsbehörde nicht abgenommen, so ist dies dem Auftraggeber rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen anzuzeigen. Anschließend kann der Auftraggeber erst mit der Versicherung klären, ob diese Leistungen vom Versicherungsschutz erfasst sind.
- (5) Ist die Baustelle im Bereich eines Gewässers durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers durch Hochwasser gefährdet, so sind vom Auftragnehmer die höchsten monatlichen Wassermengen oder Wasserstände, die während der letzten 10 Jahre an dem der Baustelle am nächsten liegenden und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden, beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt vor Durchführung der Baumaßnahme abzufragen, bereit zu halten und diese auf Anforderung an Fa. deas Deutsche Assekuranz Makler GmbH, Werner Eckert-Str. 11, 81829 München (Telefon 089/741154-0) bekannt zu geben.
- (6) Je Schadensfall wird von der Entschädigung ein Selbstbehalt abgezogen.
- (7) Der Selbstbehalt beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) bei Ereignissen, die die Aufgabe einer bereits begonnenen Bau- bzw. Montageleistung wegen technischer, geologisch bedingter Ursachen oder aufgrund von Bedienungsfehlern zur Folge haben, sowie bei Ereignissen infolge von Rohrvortrieb, Pressungen, Horizontalbohrungen oder Dükerverlegungen, für Schäden an der Montageausrüstung 500,00 € (in Worten: fünfhundert Euro) und für alle übrigen Schäden 2.500,00 € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro).

Stand: 08/2022	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)	Seite 22 von 26
----------------	---	-----------------

- (8) Die Höchstentschädigungsleistung beträgt 7.500.000 € (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro).

20.4 Schadensmeldung

- (1) Schäden hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich bzw. per E-Mail an den Auftraggeber zu melden.
- (2) Dem Auftraggeber und dessen Versicherungsmakler sind die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Bei Schäden infolge Diebstahl und Feuer ist seitens des Auftragnehmers Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- (4) Der mitversicherte Auftragnehmer ist für die Erfüllung der Obliegenheiten aus den Versicherungsverträgen, die beim Versicherungsmakler des Auftraggebers eingesehen werden können, verantwortlich.

Alle Haftpflichtschäden sind der eigenen Haftpflichtversicherung zur Grunddeckung anzuzeigen.

Das Schadensbild ist bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn, dass die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeit Eingriffe erfordern. In diesem Fall ist der Zustand vorab zu dokumentieren (z.B. Fotoaufnahmen). Dem Beauftragten des Versicherers ist die Besichtigung der beschädigten Sache zu gestatten. Die anlässlich des Schadens ausgewechselten Teile sind für eine Besichtigung zur Verfügung zu halten.

21. Kündigungsrechte

- (1) Die Kündigung des bestehenden Vertrags richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen (insbesondere §§ 648, 648a BGB).
- (2) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Nach erfolgter Kündigung hat der Auftragnehmer die zur Fortsetzung der Vertragsleistungen erforderlichen Unterlagen (wie etwa behördliche Genehmigungen, Bescheide, Betriebsanleitungen etc.) sowie sonstige Unterlagen unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben. Er hat die notwendigen Voraussetzungen für die Fortführung der Leistungen durch den Auftraggeber zu schaffen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

22. Nutzungsrechte / Urheberrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein, Planungen und Unterlagen (in verkörperter sowie elektronischer Form) sowie sämtliche sonstige Leistungen, die der Auftragnehmer bei der Ausführung der Vertragsleistung für das Bauvorhaben erbringt, ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu nutzen, zu ändern und zu verwerten, und zwar auch bei vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages. Das eingeräumte Recht kann vom Auftraggeber auf Dritte übertragen werden und umfasst insbesondere die Befugnis zur Änderung, Nutzung oder Verwertung des nach den Plänen des Auftragnehmers errichteten Bauwerks.

Stand: 08/2022	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)	Seite 23 von 26
----------------	---	-----------------

- (2) Soweit der Auftragnehmer die Ausführung der Vertragsleistungen oder Teile davon auf Nachunternehmer überträgt, garantiert er dem Auftraggeber auch an ihren urheberrechtlich geschützten Leistungen das uneingeschränkte Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrecht gem. vorstehendem Abs. 1 und zwar auch für den Fall vorzeitiger Vertragsbeendigung.
- (3) Das Urheberpersönlichkeitsrecht des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer bleibt durch die Übertragung von Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechten nach den vorstehenden Absätzen unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert, dass alle Leistungen, die er oder seine Nachunternehmer im Rahmen dieses Vertrages erbringen, frei von Schutzrechten Dritter sind. Er stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten sowie sonstigen Rechten frei.
- (5) Mit der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte an den Auftraggeber abgegolten.

23. Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Artikel, Filme und Fotografien, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, nicht zum Zwecke der Veröffentlichung oder für Vorträge verwenden. Außerdem darf der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keinerlei Auskünfte über das Projekt oder in der Nähe befindliche Anlagen oder Einrichtungen erteilen. Gleiches gilt für die Benennung des Auftrages als Referenz.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, den Inhalt des Vertrages sowie die im Zusammenhang mit diesem erhaltenen Informationen unabhängig von einer entsprechenden Kennzeichnung sowie unabhängig davon, ob diese körperlich oder nicht-körperlich sind, vertraulich zu behandeln und nicht für andere Zwecke als die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung und den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden, nicht zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen. Zu diesen Informationen zählen insbesondere technische, wirtschaftliche, finanzielle, betriebliche Informationen, Spezifikationen, Unterlagen, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Daten und Programme der jeweils anderen Partei. Die zur Vertragserfüllung betrauten Personen und Nachunternehmer sind ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- (3) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht, wenn und soweit die betreffende Partei nachweist, dass die vertraulichen Informationen
 - ihr bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren,
 - ohne Verstoß gegen die in dieser Ziffer enthaltenen Verpflichtungen bereits öffentlich zugänglich waren oder
 - aufgrund einer gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verpflichtung oder Anordnung offenzulegen sind.

Stand: 08/2022	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)	Seite 24 von 26
----------------	---	-----------------

- (4) Eine Weitergabe an Dritte ist – abgesehen von den vorgenannten Ausnahmen – nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.
- (5) Die Parteien werden die vertraulichen Informationen, ihnen überlassenen Unterlagen und Daten sorgfältig aufbewahren und in geeigneter Weise sicherstellen, dass Dritte keine Kenntnis von den vertraulichen Informationen, diesen Unterlagen und Daten erlangen können.
- (6) Die Ausführungsunterlagen einschließlich Pläne und Zeichnungen bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Baupläne sind nach Beendigung der Bauarbeiten dem Auftraggeber unaufgefordert inklusive aller Rotstricheintragungen vollständig zurückzugeben.
- (7) Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an Planer, Berater oder Gesellschafter einer Partei oder an vom Auftraggeber beauftragte Dritte ist zulässig, wenn diese sich ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder beruflich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- (8) Wirtschaftlich sensible Informationen über Netzkunden und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen aus dem Netzbetrieb, soweit diese nicht auf den Internetseiten des Auftraggebers oder von einer Behörde veröffentlicht sind, sind vertraulich zu behandeln (§ 6a EnWG).

Informationen über Netzkunden sind beispielsweise Informationen über Netzanschlüsse, Lieferanten von Netzkunden sowie Anschlusskapazitäten. Wirtschaftlich vorteilhafte Informationen sind beispielsweise Informationen über Dimensionierung und Kapazität einzelner Leitungsschnitte. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter entsprechend zu belehren.
- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften der EU VO Nr. 1227/2011 vom 25.10.2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts („REMIT“ Verordnung) einzuhalten und insbesondere die Verpflichtungen und Verbote mit Bezug zum Insiderhandel, d.h. die unberechtigte Weitergabe oder Verwendung von Insiderinformationen für den Energiegroßhandel nach Artikel 3 REMIT, zu beachten.
- (10) Die vorgenannten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsanforderungen gelten auch über die Beendigung des Vertrages hinaus fort.
- (11) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einzuhalten.

24. Informationssicherheit

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet Informationssicherheitsvorfälle in jeglicher Form, die potentiell einen negativen Effekt auf materielle und immaterielle gelieferte oder auf Informationssystemen gespeicherte Vermögenswerte des Auftraggebers haben könnten, unverzüglich zu dokumentieren und dem Beauftragten für Informationssicherheit des Auftraggebers in Textform mitzuteilen. Der Auftragnehmer wird im Falle eines Informationssicherheitsvorfalles auf Nachfrage des Auftraggebers Ressourcen und Informationen zur Aufklärung, Minderung und Beseitigung des Informationssicherheitsvorfalles kostenfrei bereitstellen und dabei in angemessenem Umfang den Auftraggeber unterstützen. Außerdem wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich den finalen Bericht über den Informationssicherheitsvorfall überlassen.

Stand: 08/2022	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)	Seite 25 von 26
----------------	---	-----------------

- (2) Ein Informationssicherheitsvorfall ist insbesondere ein einzelnes oder eine Reihe von unerwünschten oder unerwarteten Informationssicherheitsereignissen, bei denen eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass Geschäftsprozesse kompromittiert werden und die Informationssicherheit bedroht wird. Dies können z.B. auch Industriespionage oder eine Sicherheitslücke im Source-Code sein. Ein Informationssicherheitsvorfall ist darüber hinaus auch ein Ereignis, bei dem die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen, Geschäftsprozessen, IT-Diensten, IT-Systemen oder IT-Anwendungen beeinträchtigt werden und als Folge ein Schaden entstehen kann.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherung und zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der IT-Systeme und Informationssysteme vor den vorgenannten Informationssicherheitsvorfällen durchzuführen.
- (4) Der Auftragnehmer hat die in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen zur Informationssicherheit den für ihn tätigen Mitarbeitern sowie sonstigen eingesetzten bzw. hinzugezogenen Personen und Nachunternehmern aufzuerlegen und die Einhaltung zu überwachen.

25. Schlussbestimmungen

- (1) Soweit der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz des Auftraggebers (München), soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts.
- (3) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform; die elektronische Form (§ 126a BGB) und die Textform (§ 126b BGB) sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (4) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen des Vertrages wirksam. Die Parteien werden eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende wirksame Bestimmung ersetzen.

Dies gilt entsprechend für eine unerkannte Regelungslücke.

Stand: 08/2022	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasinfrastruktur (AVG)	Seite 26 von 26
----------------	---	-----------------